

GEMEINDE DENKENDORF

Landkreis Eichstätt

Gemeinde Denkendorf* Wassertal 2* 85095 Denkendorf

Sachbearbeiter: Frau Bgmin Forster
Durchwahl -0
Zimmer-Nr. 1 OG
Aktenzeichen:

Denkendorf, 14.03.19

Ladung zur Sitzung des Gemeinderates
im Schulungsraum der FFW Denkendorf
am **Donnerstag, 21.03.2019 um 19 Uhr**

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 21.2.2019
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Informationen aus der Bauausschusssitzung
4. Informationen über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen nach Wegfall der Geheimhaltung
5. Informationen über Bauvorhaben im Freistellungsverfahren
6. Bebauungsplan Nr. XLIX (49) Südliche Dorfmitte Zandt, Ergebnis und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) – weiteres Verfahren; Beratung – Beschlussfassung (610 BE XLIX)
7. Erlass einer Ortsabrundung Bitz, Ergebnis und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) – weiteres Verfahren mit Satzungsbeschluss; Beratung – Beschlussfassung (610 OARBi)

Bankverbindungen:

Sparkasse Denkendorf
IBAN: DE94 7215 1340 0000 1300 88
BIC: BAYLADEM1EIS
Konto Nr. 130 088
(BLZ 721 513 40)

Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG
IBAN: DE37 7216 0818 0007 1104 72
BIC: GENODEF1INP
Konto Nr. 71 10472
(BLZ 721 608 18)

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 – 18.00 Uhr

Kontakt:

Telefon: 08466 / 94 16 – 0
Telefax: 08466 / 94 16 66
e-mail: poststelle@gemeinde-denkendorf.de

8. Änderung Bebauungsplan Nr. XVII „An der alten Staatstraße“ in Denkendorf, Ergebnis und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) – weiteres Verfahren; Beratung – Beschlussfassung (610 BE XVII)
9. Vergabe der Malerarbeiten als Jahresausschreibung; Information; Beratung – Beschlussfassung (622 GG)
10. Ausschreibung der Prüfung von ortsveränderlichen Elektrogeräten; Information; Beratung – Beschlussfassung (622 EC)
11. Überörtliche Rechnungsprüfung (964)
 - a) Überblick über die Einrichtungen
 - b) Nutzungsgebühren für die Turnhalle und die Außensportumkleiden; Beratung – Beschlussfassung
12. Investitionen in den Haushalt; Beratung – Beschlussfassung (941.19)
13. Beschaffung von Feuerwehrschutzjacken „Fireliner IV“ für die Ortsteilfeuerwehren; Beratung – Beschlussfassung (091)
14. Anträge
 - a) auf Wiederherstellung der ehemaligen Zierkirschenallee an der Bergstraße; Beratung – Beschlussfassung (173 A21)
 - b) auf Herstellung eines einfachen Fußwegs durch die grüne Mitte; Beratung – Beschlussfassung (173 A21)
15. Vorstellung der Planung Kinderhaus Denkendorf durch das Büro abhd; Beratung – Beschlussfassung (621 DEKru)

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denkendorf
am: 21.03.2019 in Denkendorf
um 19.00 Uhr Schulungsraum
Feuerwehrgerätehaus Denkendorf

Sämtliche 16 Mitglieder des Gemeinderates Denkendorf
waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende war: 1. Bgmin Forster
Schriftführerin war: Frau Herrler

Anwesend waren:

Heinrich Beringer
Heinrich Forscht
Heike Fritzen
Peter Lehner
Josef Mosandl
Alois Müller ab 20.04 Uhr
Karin Nerb
Rolf Schowalter
Ludwig Schranz
Jürgen Sendtner ab 19.12 Uhr
Thomas Sendtner
Regina von Wernitz - Keibel
Alfons Weber
Josef Wermuth
Stephan Werner
Josef Weigl
Claus Wirth

Entschuldigt abwesend waren:

Christian Holtz

Unentschuldigt abwesend waren:

Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Beginn der Sitzung: 19.04 Uhr

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

1. **Genehmigung der Niederschriften aus der Sitzung vom 21.02.2019**

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift aus der Sitzung vom 21.02.2019.

Abstimmungsergebnis: 14 0

2. **Beschluss über die Tagesordnung**

Bürgermeisterin Forster schlägt vor, TOP 15 direkt nach TOP 5 zu behandeln.

Dem stimmt der Gemeinderat ohne Beschluss zu.

3. **Informationen aus der Bauausschusssitzung**

Folgende Anträge wurden genehmigt:

- Bauantrag zum Neubau eines Vierfamilienhauses mit Stellplätzen auf Fl.Nrn. 125/20 u. 125/21 Gem. Denkendorf, Puschkinstraße
- Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nrn. 125/20 u. 125/21 Gem. Denkendorf, Puschkinstraße

Folgender Antrag wurde zur Beschlussfassung in den Gemeinderat gegeben:

- **Bauvoranfrage zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit sechs Wohneinheiten und 14 Stellplätzen auf Fl.Nr. 30 Gem. Gelbensee, Burgstraße**

Eine ähnliche Bauvoranfrage wurde bereits am 11.02.19 eingereicht aber vor der Sitzung des Bauausschusses am 21.02.19 wieder zurückgenommen.

Die Antragsteller möchten im Rahmen der Bauvoranfrage geprüft wissen, inwieweit das Vorhaben planungsrechtlich und immissionsschutzrechtlich zulässig ist.

Das Vorhaben liegt im Bereich der Veränderungssperre, hier für das Gebiet der Bebauungsplanänderung Nr. 21 c „Innenbereich OT Gelbensee“.

Die darin getroffenen Festsetzungen hinsichtlich der erforderlichen Grundstücksgröße für die geplanten 6 Wohneinheiten sind eingehalten. Ebenso sind die 14 geplanten Stellplätze gem. der gemeindlichen Stellplatzsatzung ausreichend.

Ein Gemeinderatsmitglied bringt vor, dass sich der Bebauungsplan für Gelbensee noch im Planungsprozess befinde und das konkrete Ergebnis abgewartet werden sollte.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Ein anderes Gemeinderatsmitglied meint, dass auch in Zandt eine ähnliche Anfrage genehmigt worden sei, so dass dies ebenso für Gelbensee so umgesetzt werden müsse. Im Übrigen wisse man bereits, welchen Inhalt der Bebauungsplan erhalten solle.

Ein Gemeinderatsmitglied betont, dass der Gemeinderat bei einem Bauantrag ebenfalls sofort zu entscheiden hätte.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied stellt heraus, dass sich aus den vorgelegten Plänen kein Grund für eine Ablehnung ergebe, alle Regelungen seien eingehalten.

Die Verdichtung der Ortsteile sei zwar gewünscht, so ein anderes Gemeinderatsmitglied, aber das vorgesehene Objekt verursache ein schlechtes Gefühl, da die Verdichtung hier zu massiv sei. Auch bei anderen Anträgen dieser Art könne man nicht mehr anders entscheiden.

Herr Jürgen Sendtner erscheint zur Sitzung.

Ein Gemeinderatsmitglied sieht die Nachverdichtung auch als Aufgabe für die Ortsteile, wie in Zandt sollte auch dem Vorhaben in Gelbensee zugestimmt werden.

Ein Gemeinderatsmitglied gibt zu bedenken, dass es sich hierbei zwar um ein großes Grundstück handle, das aber durch die Nähe zur Autobahn im Grunde nicht vollständig nutzbar sei.

Ein Gemeinderatsmitglied hält fest, dass es zwar grundsätzlich nachvollziehbar sei, eine Entscheidung erst bei festgesetzter Regelung zu treffen; da der Bebauungsplan aber nicht viel regle und sich die Festsetzungen voraussichtlich nicht mehr wesentlich ändern, entspreche das Vorhaben den Vorstellungen des Gemeinderats.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt, der Bauvoranfrage in seiner vorliegenden Form sowie der Ausnahme von der Veränderungssperre für das Gebiet der Bebauungsplanänderung Nr. 21 c „Innenbereich Gelbensee“ das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 12 3

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

4. Informationen über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen nach Wegfall der Geheimhaltung

In nichtöffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Vergabe der Grundstücke im Baugebiet Dörndorf
- Vergabe der Straßensanierungsarbeiten für voraussichtlich 369.346,85 €
- weitere Beauftragung von Herrn Dr. Dürsch für die weiteren Schritte nach dem ISEK
- Beauftragung eines Wartungsvertrags für den Aufzug im Kindergarten Dörndorf
- Aufhebung der Ausschreibung für die Außenanlagen im Kindergarten Dörndorf

5. Informationen über Bauvorhaben im Freistellungsverfahren

Im Freistellungsverfahren wird ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Fl.Nr. 549/5 Gem. Gelbelsee, Am Vogelfeld errichtet.

15. Vorstellung der Planung Kinderhaus Denkendorf durch das Büro abhd; Beratung – Beschlussfassung (621 DEKru)

Bürgermeisterin Forster begrüßt Herrn Denzinger und Frau Kruck vom Büro abhd und informiert über den Beschlusshergang zum Kindergartenneubau. Auf die eigeninitiierte Alternativplanung zweier Gemeinderatsmitglieder hin wurde die Statik am Feuerwehrhaus überprüft und festgestellt, dass eine Aufstockung in Holzbauweise grundsätzlich möglich wäre. Nachteilig stellen sich hierbei aber der schlechte Bauzustand des Kellers, der fehlende Vollwärmeschutz am ganzen Gebäude sowie die fehlende Erweiterungsmöglichkeit heraus. Bürgermeisterin Forster zeigt eine Statistik der Kinder unter 3 Jahren auf. Bereits zum September können 18 Kindergartenkinder sowie 3 Krippenkinder nicht untergebracht werden. Zusätzlich liefen bereits 5 Anmeldungen Ungeborener auf. Auch die möglichen Zuzüge seien zu bedenken.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt heraus, dass aus der Statistik ein Rückgang von 9 Kindern ersichtlich sei.

Frau Kruck stellt die aktuelle Planung an Hand einer Powerpoint-Präsentation vor. Die L- sowie die zweihüftige Bauform wurden zusammengeschlossen und zu einem neuen Entwurf weiterentwickelt. Das Projekt kann in 3, 2 oder einem Bauabschnitt/en umgesetzt werden. Der bisherige Entwurf wurde um ca. 150 m² an Fläche reduziert, so dass sich eine Kosteneinsparung von rd. 600.000 € ergibt.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Herr Denzinger ergänzt, dass man den Kostensatz von 4.000 €/m² beibehalten habe. Förderungen von Seiten der Regierung werden nicht nach tatsächlichem Aufwand, sondern nach m² Hauptnutzfläche berechnet. Flur sowie Toiletten werden z. B. nicht gefördert. Bei einer Umsetzung von 2 Gruppen im ersten Bauabschnitt ergebe sich ein Eigenanteil der Gemeinde von ca. 1,2 Mio. €. Hierbei werde der Mehrzweckraum nicht gefördert. Würden sofort 3 Gruppen mit mindestens zwei Kindergartengruppen umgesetzt, ergebe sich nach den Fördermodalitäten ein Eigenanteil der Gemeinde von rund 847.000 €.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt fest, dass somit drei Gruppen umzusetzen seien.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied hinterfragt, ob hierbei nicht die Gefahr bestehe, dass man über das verfolgte Ziel hinausschieße.

Herr Denzinger berichtet dazu aus den Erfahrungen der letzten Jahre, in denen etwa drei Viertel aller Kindergartenprojekte innerhalb von 5 Jahren erweitert worden seien, daher sei eine mangelnde Auslastung unwahrscheinlich. Grundsätzlich sei eine Aufteilung in mehr Bauabschnitte teurer.

Ein Gemeinderatsmitglied fasst zusammen, dass bei einem zweigruppigen Bau ein Eigenanteil von 55 % bei der Gemeinde verbliebe, bei einem dreigruppigen Bau ein Anteil von nur noch 30 %, daher sei die Entscheidung hierfür lukrativ.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied ergänzt, dass die dreigruppige Umsetzung nicht nur die wirtschaftlichste, sondern auch in absoluten Zahlen gesehen die günstigste Variante und damit die Entscheidung hierfür richtig sei.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied ist der Auffassung, dass bei den gegebenen Fördermöglichkeiten die Versuchung groß sei, größer zu bauen. Man sollte hinterfragen, ob ein Flächenverbrauch eines 3.800 m² großen Grundstücks trotz anderer Möglichkeiten den richtigen Weg darstelle. Das Gebäude verursache auch bei geringerem Bedarf noch weiterhin laufende Betriebskosten. Auch an die Senioren sei zu denken, der Platz sollte vorgehalten werden, da man sich sonst ggf. Chancen verbauen würde.

Bürgermeisterin Forster stellt heraus, dass die gemeindlichen Gebäude ggf. umgenutzt werden könnten.

Ein Gemeinderatsmitglied meint, dass eine Verdichtung der Gemeinde gewollt sei und auch die Kindertageseinrichtungen entsprechend und vorausschauend

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

vorzusehen seien. Bei den gegebenen wirtschaftlichen Umständen sei eine Diskussion überflüssig.

Der Gemeinde lägen bereits Anwaltsschreiben über die Betriebssituation in den gdl. Kindergärten vor, so das vorige Gemeinderatsmitglied, der Bedarf könne auch auf anderem Wege gestillt werden, wie z. B. durch die Umsetzung eines Waldkindergartens.

Ein Gemeinderatsmitglied ist überzeugt, dass der Kindergarten auch ausgelastet werde; ein Problem liege aber in den fehlenden Fachkräften. Im öffentlichen Dienst sei man an den Tarifvertrag gebunden, freie Träger könnten die Mitarbeiter mit monetären Möglichkeiten abwerben.

Beschluss:

Der Gemeinderat favorisiert die vorgestellte Variante mit drei Gruppen und beauftragt die Verwaltung mit den weiteren Schritten.

Abstimmungsergebnis: 11 4

6. Bebauungsplan Nr. XLIX (49) Südliche Dorfmitte Zandt, Ergebnis und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) – weiteres Verfahren; Beratung – Beschlussfassung (610 BE XLIX))

Der Gemeinderat Denkendorf hat in der Sitzung vom 19.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.05.2018 ortsüblich bekannt gegeben. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 05.11.2018 bis 12.12.2018 durchgeführt. Hierbei sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

A) Träger öffentlicher Belange - Stellungnahmen mit Einwänden:

1) Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 15.11.2018:

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Von diesen Belangen werden Geogefahren berührt:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund der Südlichen Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Malms, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Die Verkarstung des Untergrunds führte zur Entstehung zahlreicher Dolinen. Mit der Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume ist zu rechnen.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Referat 102, Tel. 0821 9071-1390).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Eichstätt (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Mitteilungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu den Geogefahren werden in die Hinweise zum Bebauungsplan bzw. in die Begründung übernommen.

Abstimmungsergebnis: 15 0

Herr Müller erscheint zur Sitzung.

2) Deutsche Telekom vom 19.11.2018

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH muss weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Die Telekom bittet um schnellstmögliche Information zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern im geplanten Neubaugebiet. [...] Um eine fristgerechte Bereitstellung des Telekommunikations-Anschlusses für den Endkunden zur Verfügung zu stellen, bittet die Telekom um Mitteilung des bauausführenden Ingenieurbüros, um den Bauzeitenplan termingerecht abgleichen zu können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise der Telekom sind für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant. Im Rahmen der Erschließung wird die Telekom einbezogen und die genannten Belange werden dementsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Telekom berührt das Bauleitplanverfahren nicht. Die Umsetzung der Erschließungsmaßnahme wird mit der Telekom rechtzeitig abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 16 0

3) Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 10.12.2018

Die geplante Schaffung von Wohnraum auf 12 neuen Grundstücken in Einzel- und Doppelhäusern zwischen der „Bergstraße“ und der Straße „Am Graben“ als Maßnahme der Innenentwicklung über Baulückenfüllung ist von unserer Seite prinzipiell zunächst zu befürworten. Das neue Baugebiet befindet sich in der Dorfmitte und ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Denkendorf bisher als Dorfgebiet ausgewiesen.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern steht jedoch dem genannten Vorhaben kritisch gegenüber, denn die anstehende Änderung des Gebietstyps in ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO würde nicht nur den Verlust von bisher für eine mischbauliche Nutzung geeignete und damit auch gerade der für die Ansiedlung kleiner und mittlerer Betriebe des Handwerks potentiell wertvoller Flächen (vor allem angesichts der Lage im Ortskern) bedeuten, sondern betrifft auch die bereits im baulichen Umfeld bestehenden Handwerks- und Gewerbenutzungen.

Dass die Kommune diesen Bereich nunmehr als nur sehr eingeschränkt für gewerbliche Nutzungen einstuft bzw. diesen Bereich im Prinzip als potentiell reines Wohnbauland sieht, kann aus planungsrechtlicher Sicht für die bestehenden gewerblichen Nutzungen negative Konsequenzen haben: Wir befürchten eine schleichende Umwandlung des Areals im Ortskern in ein überwiegend durch

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Wohnnutzung geprägtes Gebiet, was bedingt durch die erhöhte Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung in Bezug auf Immissionsbelastungen eine Beeinträchtigung im Umgriff ansässiger Betriebe und ihrer genehmigten Nutzungen bedeuten würde.

Bei Maßnahmen der Baulückenfüllung und Nachverdichtung generell ist sicherzustellen, dass bestehende bestandskräftig genehmigte Handwerks- und Gewerbebetriebe im unmittelbaren baulichen Umfeld durch das Heranrücken neu hinzukommender (Wohn-)Bebauung in ihrem ordnungsgemäßen Betriebsablauf den Betriebsverkehr sowie betriebsübliche Emissionen wie Lärm, Staub, Geruch ebenso umfassend sowie hinsichtlich angemessener Weiterentwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt oder gar gefährdet werden und deren Standortbedingungen nicht negativ verändert werden.

Wie oben angeführt, stellen gerade jene Flächen in Dorf- und Mischgebieten für kleine und mittlere, nicht wesentlich störende Handwerks- und Gewerbebetriebe wichtige Standorte dar - und damit auch Möglichkeiten, durch kleinteilige Nutzungsmischungen einen lebendigen Ortsteil mitzugestalten. Daher ist aus unserer Sicht die Sicherung der Mischbauflächen in Zandt aber auch im gesamten Gemeindegebiet ein wichtiges Unterfangen, wird hier doch ein gleichwertiges und gleichgewichtiges Nebeneinander von Wohnen und kleinstrukturiertem Gewerbe zugelassen, ohne dass die gewerbliche Nutzung zugunsten des Wohnens in ihrem Bestehen und ihren Entwicklungsmöglichkeiten zurückstehen muss.

Da von diesen Strukturen die neu hinzukommende Wohnnutzung und die Lebendigkeit und Attraktivität des Ortsteils ja auch gleichzeitig profitieren kann, ist die bauliche Weiterentwicklung Zandts unter Wahrung und ebenso Weiterentwicklung der vorhandenen gewerblichen und allgemein dörflichen Strukturen in unseren Augen damit ganz wesentlich

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist richtig, dass das im Bebauungsplan behandelte Gebiet im Flächennutzungsplan zunächst als Dorfgebiet ausgewiesen ist. Die umliegende Bebauung im unmittelbaren Anschluss an das Planungsgebiet zeichnet sich aber ausschließlich durch Wohnbebauung aus. Ein Gewerbe ist in diesem Anschlussbereich nicht vorhanden. Aus diesem Grunde wäre die Ansiedlung von Gewerbe im Plangebiet nicht zielführend. Die umliegende, bestehende Bebauung würde die Ansiedlung von Handwerks- und Gewerbebetrieben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit behindern.

Die Umsetzung der Bauleitplanung im beschleunigten Verfahren entsprechend § 13a BauGB lässt ausschließlich allgemeine Wohngebiete zu.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Beschluss:

Die Hinweise der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 10.12.2018 werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Denkendorf sieht jedoch in der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets inmitten eines von Wohnbebauung geprägten Umfeldes keinen Konflikt. Für die Ansiedlung von Handwerksbetrieben stehen im Gemeindegebiet andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: 16 0

4) Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung, Bezirk Nord, Vollzug der Baugesetze vom 30.11.2018

Die Begründung ist nicht ausreichend und weist vor allem in städtebaulicher Hinsicht Defizite auf. Spätestens seit der Gesetzesänderung vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) ergibt sich die vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB). Neben dem durch § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB ausdrücklich normierten Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung sind in Bayern zusätzlich die Ziele und Grundsätze der seit 01.09.2013 (GVBl S. 550) geltenden Novellierung des Landesentwicklungsprogramms für Bayern (LEP 2013) zu beachten. Daran ist die gemeindliche Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB gebunden, wonach in den Siedlungsgebieten vorhandene Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind. Nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB besteht hier eine Begründungsanforderung bei der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bauflächen. Im Zusammenhang mit der Bodenschutzklausel des § 1 a Abs. 2 BauGB besteht hier eine Begründungspflicht, die sich mit den freien Grundstücken und den Möglichkeiten im Innenbereich befasst. Es ist daher in der Begründung umfangreich darauf einzugehen. (Hinweis: Das Bayerische Landesamt für Umwelt stellt unter der Rubrik „Kommunales Flächenmanagement“ Informationen, Muster und Arbeitshilfen für die Ermittlung des Wohnbaulandbedarfs der Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung zur Verfügung).

Hierbei ist bezüglich des Baulandbedarfs insbesondere auf die Gesamtsituation im Gemeindegebiet mit den vorhandenen nicht bebauten Grundstücken in den Baugebieten und im Innenbereich einzugehen.

Insoweit ist daher eine entsprechende Baulandbedarfsermittlung für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Denkendorf zu ergänzen.

In der Begründung ist auch darauf einzugehen, ob bzw. inwieweit gemeindliche Einrichtungen, wie z.B. Schule, Kindergarten, Abwasserbeseitigung etc. ausreichen oder betroffen sind.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Naturschutz vom 19.11.2018

Aus Sicht des Naturschutzes bestehen gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplans grundsätzlich keine Bedenken.

Allerdings sind die artenschutzrechtlichen Belange vollkommen unzureichend und in weiten Bereichen falsch abgehandelt. So kann z.B. aus dem Fehlen von Nachweisen in der Artenschutzkartierung (ASK) nicht geschlossen werden, dass keine europarechtlich geschützten Arten vorhanden sind, da die ASK keine flächendeckende aktuelle Erfassung der entsprechenden Tier- und Pflanzenarten darstellt. Im Gegenteil wäre es sehr verwunderlich, wenn nicht zumindest einzelne Vogelarten im Geltungsbereich vorkommen würden. Entsprechende Nachbesserungen werden dringend angeraten.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen erforderlich sein, dürfen diese gemäß § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar entfernt werden.

Technischer Hochbau vom 08.11.2018

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Südliche Dorfmitte“ in Zandt besteht seitens Sg. 41 Einverständnis.

Hinsichtlich der maximal zulässigen Wandhöhe als wichtigen Parameter sollte eindeutig definiert werden, wie sich diese bei einer Pultdachausführung verhält, da keine maximale Firsthöhe angegeben ist; in diesem Zusammenhang wäre auch zu klären, ob bzgl. der Neigung des Pultdaches die maximale Neigung 30° aus optischen Gründen nicht zu hoch bemessen ist.

Tiefbauverwaltung vom 29.11.2018

Von Seiten der Tiefbauverwaltung bestehen gegen den Bebauungsplan der Gemeinde Denkendorf keine Einwände, wenn nachstehende Punkte beachtet werden:

Im Zuge der Erschließung dürfen die längs der Straße vorhandenen Grenzsteine in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Widrigenfalls ist der Grenzverlauf auf Kosten der Gemeinde Denkendorf wiederherzustellen.

Für die Erschließung der Zufahrt auf Flur Nr. 82/33 sind die vorhandenen Bordsteine und der vorhandene Gehweg auf eine Länge von 15 m durch eine Fachfirma unter Einschaltung des Kreisbauhof Beilngries auf Kosten der Gemeinde Denkendorf abzusenken.

Zur gesicherten Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Zufahrtsbereich, ist der Einbau einer überdeckten Rinne „Ki.D“ oder der Einbau einer Granit-3Zeiler-Rinne mit Anschluss an die bestehende Kanalisation auf Flur Nr. 82/33 erforderlich.

Im Bereich der im Lageplan (Anlage 1) grün eingetragenen Sichtfelder mit den Abmessungen:

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Tiefe in der Zufahrt 5m

Länge parallel zur Straße 70m

darf die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung (auch Stapel, Haufen oder ähnliches) die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80 m überragen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Der Lageplan (Anlage 1) ist Bestand der Stellungnahme der TBV.

Der Kreisstraße EI 19 und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus dem Grundstück zugeführt werden.

Die Entwässerung des Straßengrundstückes darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

Baustoffe oder sonstige Gegenstände (z. B. Baustelleneinrichtung) dürfen auf der Fahrbahn und auf Straßengrund weder vorübergehend noch dauernd gelagert oder aufgestellt werden.

Verschmutzungen der Kreisstraße EI 19 im Zuge des Baubetriebes bzw. des Baustellenverkehrs sind von der Gemeinde Denkendorf unverzüglich zu beseitigen.

Für Schäden am Grundstück oder künftigen Bauten der Gemeinde Denkendorf, die auf das von der Straße abfließende Niederschlagswasser oder den Straßenverkehr allgemein zurückzuführen sind, hat die Gemeinde Denkendorf keine Ersatzansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger. Er hat seine Bauplanung entsprechend abzustimmen und gegebenenfalls durch geeignete bauliche Maßnahmen Vorkehrungen zu treffen.

Muss zur Anlage von Hausanschlüssen für Wasser, Kanalisation usw. Straßengrund benutzt werden, so ist hierfür beim Landratsamt — Tiefbauverwaltung — unter Vorlage eines Lageplanes M = 1:1000 (dreifach) eine Genehmigung zu beantragen. Bis dahin ist die Benutzung des Straßengrundes unstatthaft.

Die Gemeinde Denkendorf ist für alle Schäden haftbar, die dem Straßenbaulastträger im Zusammenhang mit der Erschließung entstehen. Er haftet auch für Schadensersatzansprüche, die von Dritten an den Straßenbaulastträger gestellt werden und ihre Ursache in der Erschließung oder den durch diese geänderten Verhältnisse haben.

Die Anordnungen des Straßenmeisters sind zu befolgen.

Auf die von der Kreisstraße ausgehenden Emissionen (Lärm, Staub, Salz, Abgase usw.) wird ausdrücklich hingewiesen. Evtl. notwendige Schutzmaßnahmen hat die Gemeinde Denkendorf auf eigene Kosten und auf eigenem Grund zu treffen.



Stellungnahme der Verwaltung:

Die Begründung zum Bebauungsplan ist hinsichtlich der gegebenen Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung zu überarbeiten. Ebenso soll dem Baulandbedarf die Gesamtsituation im Gemeindegebiet, auch in den Ortsteilen, ergänzend erhoben und innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan gegenübergestellt werden.

Die Einrichtungen des öffentlichen Bedarfs sollen in der Begründung noch deutlicher hervorgehoben werden.

Nach Rücksprache mit der unteren Umweltbehörde wurde zusätzlich eine Vorprüfung in Form einer artenschutzrechtlichen Voruntersuchung durch einen Biologen durchgeführt. Diese wird in die Unterlagen zum Bebauungsplan als Anlage aufgenommen.

Die maximalen Wandhöhen wurden im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes, auch mit dem Gemeinderat, intensiv diskutiert. Auch die Ausführung von Pultdächern ist an die Begrenzung der Traufhöhe in Verbindung

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

mit der maximalen Dachneigung gebunden, sodass eine ausreichende Höhenbegrenzung vorhanden ist.

Die Anmerkungen der Tiefbauverwaltung des Landkreises wurden mit dem Landratsamt nochmals diskutiert. Es konnte ein Lösungsvorschlag gemeinsam erarbeitet werden. Dieser wird in den aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.

Beschluss:

Die Begründung zum Bebauungsplan ist hinsichtlich der gegebenen Ausrichtung auf die Innenentwicklung sowie auf den vorhandenen Baulandbedarf in Verbindung mit den nur begrenzt zur Verfügung stehenden gemeindlichen Flächen zu ergänzen. Die Einrichtungen des öffentlichen Bedarfs sollen in der Begründung deutlicher hervorgehoben werden.

Das Ergebnis der zur Klärung der Belange des Artsschutzes durchgeführte artenschutzrechtliche Voruntersuchung ist in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. Die Hinweise des Landratsamtes zu den Zeiten möglicher Rodungen werden zur Kenntnis genommen.

Die maximalen Wandhöhen, auch für mögliche Pultdächer, wurden bereits innerhalb des Gemeinderates diskutiert. Mit den vorhandenen Begrenzungen der Traufhöhe in Verbindung mit den festgesetzten maximalen Dachneigungen ist die Gebäudehöhe ausreichend reglementiert.

Das Abstimmungsergebnis mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises hinsichtlich der Sichtdreiecke im Bereich des Anschlusses an die Kreisstraße ist in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen

Abstimmungsergebnis: 16 0

5) Main-Donau-Netzgesellschaft vom 29.11.2018

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

des Gemeinderates Denkendorf

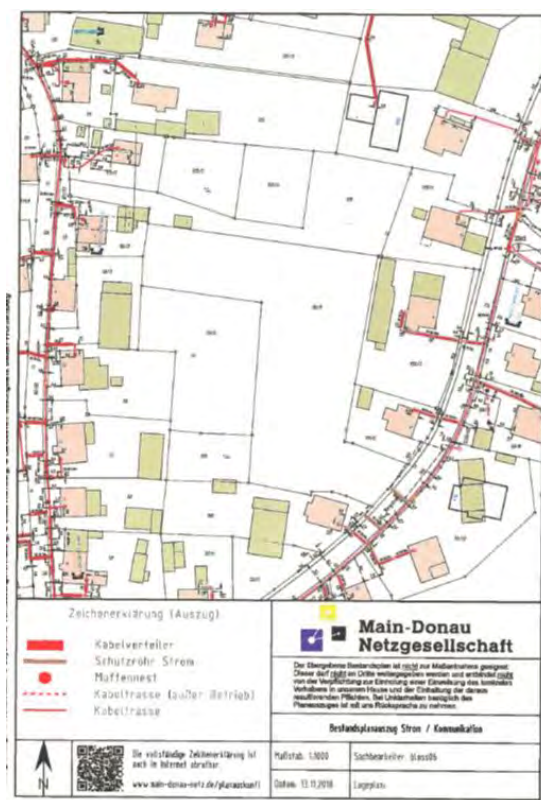
am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann nach entsprechender Netzerweiterung ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden. Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.



Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mitteilung der MDN, dass die Versorgung des Baugebietes sichergestellt ist, wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Anmerkungen der MDN haben keine Relevanz für das Bebauungsverfahren. Die Hinweise zur rechtzeitigen Abstimmung werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Beschluss:

Die Anmerkungen der Main-Donau Netzgesellschaft werden zur Kenntnis genommen. Eine rechtzeitige Abstimmung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.

Abstimmungsergebnis: 16 0

6) Telefonica Germany vom 28.11.2018

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen drei Richtfunkverbindungen hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 508551543, 508556219, 5085562250 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 70 m und 100 m über Grund



Stellungnahme der Verwaltung:

Die maßgebliche Zone über Grund von 70 bis 100 m liegt deutlich über den möglichen Bebauungshöhen und auch deutlich über sinnvoll erforderlichen Krananlagen in der Bauphase. Somit besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Beschluss:

Die Hinweise der Telefonica Germany werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 16 0

7) Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 04.12.2018

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse bittet Vodafone um Kontaktaufnahme mit dem Team Neubaugebiete.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vodafone Kabel Deutschland soll im Rahmen der Erschließungsplanung über das vorgesehene Erschließungsgebiet informiert werden.

Beschluss:

Der Hinweis von Vodafone Kabel Deutschland hinsichtlich einer möglichen Ausbauentcheidung wird zur Kenntnis genommen. Der Kabelträger soll im Rahmen der Erschließungsplanung wieder beteiligt werden.

Abstimmungsergebnis: 16 0

8) Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 10.12.2018

1. Wasserversorgung:

Durch den oben genannten Bebauungsplan werden keine Wasserschutzgebiete und Grundwassereinzugsgebiete öffentlicher Trinkwasserbrunnen berührt. Die öffentliche Wasserversorgung wird durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg quantitativ sichergestellt. Wir haben mit Gutachten vom 17.05.2010 zum Antrag des Zweckverbandes Denkendorf-Kipfenberg auf Erhöhung der Grundwasserentnahme für die 3 Brunnen Stellung genommen. Bisläng liegt kein gültiger wasserrechtlicher Bescheid für die Grundwasserentnahme vor. Die Wasserversorgung ist daher rechtlich nicht gesichert.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten:

Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenver-

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

dachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen bekannt. Sollten im betroffenen Bereich Altlastenverdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen bekannt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Landratsamt Eichstätt zu erkunden, abzugrenzen und gegebenenfalls zu sanieren.

3. Abwasserbeseitigung:

Zandt wird sowohl im Misch-, als auch im Trennsystem entwässert. Das Schmutz-, Mischwasser wird zur Kläranlage Zandt geleitet, die noch über ausreichend freie Kapazitäten verfügt.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südliche Dorfmitte“ existiert eine Mischwasserkanalisation, an die, laut Aussagen in der Begründung, angeschlossen werden soll. (Der Hinweis in der Begründung, dass an die Mischwasserkanalisation von Dörndorf angeschlossen werden solle, dürfte ein Schreibfehler sein.) Grundsätzlich sollten neue Baugebiete im Trennsystem entwässert werden. Sollte im vorliegenden Fall die bestehende Mischwasserkanalisation in der Vergangenheit bereits für diese neuen Flächen dimensioniert worden sein, kann der Wahl eines weiteren Mischsystems zugestimmt werden.

Den jeweiligen Grundstücksbesitzern sollte dennoch die Möglichkeit auf eine ordnungsgemäße Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gegeben werden. Hierfür schlagen wir folgenden Hinweis vor:

„Bei der Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers von undurchlässig befestigten Flächen sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln (TRENKW) eigenverantwortlich vom Bauherren und dessen Planer zu berücksichtigen.“ Können die Vorgaben nicht eingehalten werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung erforderlich.“

4. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser:

Das örtliche Gelände fällt von Süden nach Norden mit einem Gefälle von ca. 6 % hin ab, daher kann z.B. bei Schneeschmelze oder Starkniederschlag, sogenanntes wild abfließendes Oberflächenwasser aus dem umgebenden Einzugsgebiet den Grundstücken im Geltungsbereich zufließen. Dies ist entsprechend bei der Erschließung und Bebauung zu berücksichtigen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Bebauung vor Schäden schützen.

In dem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, dass der Oberflächenwasserabfluss durch die geplante Bebauung nicht behindert oder zum Nachteil umliegender Grundstücke verlagert wird.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Wasserversorgung:

Zur Sachlage wurde mit dem Landratsamt Eichstätt, Herrn Rindlbacher, bezüglich des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 17.05.2010 Kontakt aufgenommen. Durch das Landratsamt Eichstätt wurde mitgeteilt, dass dem Antrag des Wasserzweckverbandes im Umfang des Entnahmegutachtens entsprochen wird und damit die Wasserversorgung künftig auch rechtlich gesichert ist.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten:

Der Hinweis bezüglich des eventuellen Bekanntwerdens von Altlastenverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsarbeiten berücksichtigt.

3. Abwasserbeseitigung:

Zur Überprüfung der Möglichkeiten für die Oberflächenentwässerung wurde im Vorfeld der Planungen ein Baugrund-Aufschluss im vorgesehenen Baugebiet durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine ausreichend sickerfähigen Böden zu erwarten sind. Im Weiteren wurde die vorhandene Mischwasserkanalisation hinsichtlich ihrer Dimensionierung hinterfragt. Ergebnis war, dass diese bereits zur Aufnahme auch des Oberflächenwassers aus dem überplanten Bereich dimensioniert ist. Somit wurde eine Mischwasserkanalisation für die neue Erschließung zugrunde gelegt. Es wird empfohlen, auf Versickerung im privaten Bereich zu verzichten. Angesichts der vorhandenen Hanglage besteht die Gefahr, dass versickertes Wasser bei Unterliegern als Schichtenwasser auftritt und somit neue Gefährdungen erzeugt werden können.

4. Gewässer und oberflächlich abfließendes Wasser:

Aufgrund der Lage der Grundstücke im Geltungsbereich kann der Zufluss aus Außengebieten ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Die rechtliche Sicherung der Wasserversorgung durch das Landratsamt Eichstätt wird zur Kenntnis genommen.

Sollten im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen Altlasten im Boden aufgedeckt werden, sind diese einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Aufgrund der Hanglage und der Schichtung des Baugrundes mit unterschiedlich durchlässigen Böden soll auch im Bereich der Privatgrundstücke auf die Versickerung von Oberflächenwasser verzichtet werden, um eine Gefährdung der Unterlieger auszuschließen.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Die Hinweise zum Abfluss von Schmelzwasser oder Oberflächenwasser aus umliegenden Grundstücken werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 16 0

B) Träger öffentlicher Belange – Stellungnahmen ohne Einwände:

- 1) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 05.11.2018
- 2) Gemeinde Stammham vom 12.12.2018
- 3) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt vom 06.11.2018
- 4) Autobahndirektion Nordbayern vom 08.11.2018
- 5) Regierung von Oberbayern vom 09.11.2018
- 6) Planungsverband vom 08.11.2018
- 7) Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern vom 15.11.2018
- 8) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt (Eichstätt) vom 19.11.2018
- 9) Wittelsbacher Ausgleichsfond vom 21.11.2018
- 10) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt vom 27.11.2018
- 11) DB Services Immobilien GmbH vom 27.11.2018
- 12) Eisenbahn-Bundesamt vom 28.11.2018
- 13) Markt Kipfenberg vom 03.12.2018
- 14) Landratsamt Eichstätt Immissionsschutz vom 28.11.2018

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Trägern öffentlicher Belange, die keine Anregungen vorgebracht bzw. ihr Einverständnis erklärt haben.

Abstimmungsergebnis: 16 0

C) Träger öffentlicher Belange – ohne Abgabe einer Stellungnahme:

- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Thierhaupten
- BUND Naturschutz in Bayern e. V.
- DB AG
- Deutsche Post Immobilienservice GmbH
- Evangelisches Pfarramt Kipfenberg

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- Kath. Pfarramt Denkendorf
- Kath. Pfarramt Dörndorf / Bitz
- Kath. Pfarramt Gelbelsee
- Kath. Pfarramt Kipfenberg
- Kath. Pfarramt Zandt
- Kreishandwerkerschaft Eichstätt
- Kreisheimatpfleger
- Marktgemeinde Altmannstein
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Stadt Beilngries
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf-Kipfenberg

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Trägern öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben.

Abstimmungsergebnis: 16 0

D) Öffentlichkeit:

Im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanes wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis davon, dass seitens der Öffentlichkeit keine Einwände eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: 16 0

E) Weiteres Verfahren:

Beschluss zum weiteren Vorgehen:

Aufgrund der Änderungen des Entwurfs beschließt der Gemeinderat eine erneute Auslegung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange. Entsprechend BauGB § 4a soll eine verkürzte Frist, hier vom 29.3.2019 bis 16.4.2019 gewählt werden.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Folgende Träger öffentlicher Belange sind erneut zu beteiligen:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Deutsche Telekom
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung, Bezirk Nord
- Main-Donau-Netzgesellschaft
- Telefonica Germany
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Landratsamt Eichstätt Immissionsschutz
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Thierhaupten
- Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf-Kipfenberg

Abstimmungsergebnis: 16 0

7. Erlass einer Ortsabrundung Bitz, Ergebnis und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) – weiteres Verfahren mit Satzungsbeschluss; Beratung – Beschlussfassung (610 OARBi)

Der Gemeinderat Denkendorf hat in der Sitzung vom 26.07.18 die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.12.18 ortsüblich bekannt gegeben. Der Beschluss zum weiteren Verfahren wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.11.2018 gefasst. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde im Zeitraum vom 28.12.2018 bis 31.01.2019 durchgeführt. Hierbei sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

A) Träger öffentlicher Belange - Stellungnahmen mit Zustimmung:

- 1.) Reg. von Oberbayern, München, vom 27.12.18
- 2.) Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, vom 20.12.18

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt haben.

Abstimmungsergebnis: 16 0

Herr Wermuth verlässt die Sitzung.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

B) Träger öffentlicher Belange - Stellungnahmen mit Einwänden:

1) Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung, Bezirk Nord, Vollzug der Baugesetze vom 28.01.2019

Der Geltungsbereich umfasst nur die neu herausgenommene Fläche des Grundstücks Fl.Nr. 17/1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde endet an der Nordseite des Nebengebäudes auf der Fl.Nr. 12. Der dazwischenliegende Grundstücksstreifen der Fl.Nr. 17 wird nicht berücksichtigt. Dieser ca. 5 m breite Grundstücksstreifen ist ebenfalls in den Geltungsbereich der Satzung mitaufzunehmen.

In § 3 der Satzung wird geregelt, dass in Richtung Norden keine Fenster zulässig sind. Im bereits eingereichten Bauantrag ist ein festverglastes Fenster nach Norden hin vorgesehen und würde den Festsetzungen der Satzung widersprechen.

Insoweit sollte mit dem Bauherrn die Satzung nochmals abgestimmt werden.

Die Regelung in § 4 der Satzung (Eingriffsregelung) ist zu ändern.

Die Einbeziehungssatzung wird von der Gemeinde erlassen und nicht von einem Bauherrn, so dass die Bestimmung in § 4 so nicht festgesetzt werden kann.

Daher ist entweder von der Gemeinde im Rahmen dieser Satzung der naturschutzrechtliche Ausgleich zu regeln oder es ist festzusetzen, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich im Rahmen des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen ist.

Ansonsten besteht mit der Satzung grundsätzlich Einverständnis.

Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung

Zum Verfahren sowie der weiteren Stellungnahmen des Landratsamtes hat am 12.02.19 eine Besprechung mit der Gemeinde stattgefunden.

Es wurde dabei mit den Vertretern vereinbart, dass für die Satzung aus Sicht des Landratsamtes nach der Abwägung, soweit die besprochene Anpassung erfolgt, bereits eine Satzungsbeschluss gefasst werden kann, ohne dass eine weitere Auslegung durchgeführt wird.

Das Ergebnis aus der Besprechung spiegelt somit die nachfolgende Abwägung wider:

Zum Geltungsbereich ist festzustellen, dass seitens des Vorhabenträgers das überplante Grundstück Fl.Nr. 17/1 im Vorfeld aus der Fl.Nr. 17 als eigenes Buchgrundstück vor dem weiteren Bauleitplanverfahren herausgemessen wurde und sich somit der Geltungsbereich dann auch nur auf dieses beschränkt hat.

Um zwischen dem Bestand und der neuen Baufläche keine Lücke entstehen zu lassen und eine Anbindung der Einbeziehungssatzung an die bestehende Bebauung wie gefordert zu erreichen, ist die Erweiterung um den genannten Teilbereich erforderlich.

Zur Forderung, dass in Richtung Norden keine Fenster zulässig sind, ist festzustellen, dass hierzu eine Änderung als Anpassung des § 3 unter Nr. 3 S. 1 erfolgen sollte und zwar mit der Festsetzung, dass in Richtung Norden (Windräder) keine zu öffnenden Fenster zulässig sind.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Der Forderung der Eingriffsregelung des § 4, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich im Rahmen des erforderlichen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist, ist in jedem Fall nachzukommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt – Bauverwaltung und beschließt, dass die geringfügige Änderung des Geltungsbereichs, der Erweiterung der Festsetzungen hinsichtlich der Fenster sowie der Änderung der Eingriffsregelung wie in der Abwägung dargestellt in die Ortsabrundungssatzung einzuarbeiten ist.

Abstimmungsergebnis: 15 0

2) Naturschutz vom 14.01.2019

Aus der Sicht des Naturschutzes bestehen gegen die Ortsabrundungssatzung grundsätzlich keine Bedenken. Wir bitten allerdings § 4 (Eingriffsregelung) wie folgt zu ergänzen:

„Die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche ist vor Baubeginn durch den Bauherrn vertraglich ...“

Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung

Die Eingriffsregelung mit der neuen ergänzenden Festsetzung wurde bereits in der Abwägung der Bauverwaltung neu festgesetzt. Der geforderten Erweiterung der vertraglichen Regelung vor Baubeginn kann ebenso gefolgt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt – Naturschutz und beschließt, dass eine weitere Anpassung hinsichtlich der Eingriffsregelung, wie in der Abwägung festgestellt, durchzuführen ist.

Abstimmungsergebnis: 15 0

3) Technischer Hochbau vom 03.01.2019

Der vorliegende Entwurf der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird seitens Sg. 41 skeptisch beurteilt.

§ 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB ermächtigt die Gemeinde dazu, einzelne Außenbereichsgrundstücke in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Diese konstitutiv wirkende Satzung dient der Abrundung einer bereits vorhandenen Bebauung. Nicht möglich

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

ist hingegen die isolierte Begründung eines Innenbereichs. Auch die Einbeziehungssatzung muss nach § 34 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Da sich die Regelung auf „einzelne“ Außenbereichsflächen beschränkt, die überdies durch die bereits vorhandenen Bebauung geprägt werden, ist es mit § 34 Abs. 4 S 1 Nr. 3 BauGB nicht möglich, bebaute Bereiche beliebig in den Außenbereich zu erweitern und dergestalt das Planungsinstrumentarium in den §§ 2 ff. BauGB zu umgehen.

Insgesamt gesehen beschränkt sich die Vorschrift auf solche Fälle (einzelne Außenbereichsflächen), in denen sich dies Einbeziehung von den natürlichen und städtebaulichen Gegebenheiten her gewissermaßen anbietet und aufdrängt, ohne dass damit die Satzung zu einem Regelinstrument dafür werden sollte und könnte, Außenbereich zu nicht überplantem Innenbereich umzuwidmen.

Unabhängig von unserer Stellungnahme sollte bei der Durchführung der Satzung darauf geachtet werden, dass das zukünftige Wohnhaus samt Garage in Ost-West-Richtung situiert wird und nicht wie dargestellt in die freie Landschaft in Nord-Süd-Richtung.

Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung

Die vorliegende Stellungnahme zielt dabei ähnlich wie die der Bauverwaltung des Landratsamtes, auf die Lücke zwischen der überplanten Fläche und dem Bestand ab. Diese genannte und nicht mögliche „isolierte Begründung eines Innenbereiches“, wird durch die bereits beschlossene Lückenschließung als Erweiterung der überplanten Fläche, hier zwischen der Fl.Nr. 17/1 und 17, geregelt.

Das genannte Erfordernis gem. § 34 Abs. 4 S 1 Nr. 3 BauGB - hier, dass die Gemeinden durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbeziehen können, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist - kann die Prägung in jedem Fall durch die im Westen vorhandenen Wohngebäude angenommen werden.

Der Hinweis, dass eine zukünftige Wohnbebauung in Ost-West-Richtung erfolgen sollte wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Stellungnahme des Landratsamtes - Technischer Hochbau und beschließt, dass aufgrund der in der Abwägung genannten und bereits beschlossenen Maßnahmen keine weitere Änderung notwendig ist.

Abstimmungsergebnis: 15 0

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

4) Immissionsschutz vom 09.01.2019

Aus immissionsfachlicher Sicht bestehen gegen die Planungen der Ortsabrundungssatzung keine grundsätzlichen Bedenken. Die Auflagen zum Schallschutz sind im Bauantrag zu prüfen und umzusetzen.

Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zustimmung des Immissionsschutzes wird positiv zu Kenntnis genommen. Etwaige Auflagen zum Schallschutz werden im Baugenehmigungsverfahren festgesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Zustimmung des Immissionsschutzes des Landratsamtes Eichstätt.

Abstimmungsergebnis: 15 0

C) Öffentlichkeit:

Im Rahmen der Auslegung der Ortsabrundungssatzung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis davon, dass seitens der Öffentlichkeit keine Einwände eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: 15 0

D) Weiteres Verfahren:

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat Denkendorf nimmt Kenntnis von der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Verfahren der Ortsabrundungssatzung Bitz und schließt sich den vorstehenden Abwägungsvorschlägen an.

Der Gemeinderat Denkendorf beschließt die Ortsabrundungssatzung Bitz mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen als Satzung. Fassungsdatum ist heutiges Sitzungsdatum.

Abstimmungsergebnis: 15 0

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

8. Änderung Bebauungsplan Nr. XVII „An der alten Staatstraße“ in Denkendorf, Ergebnis und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) – weiteres Verfahren; Beratung – Beschlussfassung (610 BE XVII)

Herr Wermuth kehrt zur Sitzung zurück.

Der Gemeinderat Denkendorf hat in der Sitzung vom 30.11.2017 die Änderung des Bebauungsplans Nr. XVII „An der alten Staatsstraße“ beschlossen. Mit der Änderung soll eine Anpassung für eine verdichtete Bebauung erfolgen, wie in anderen Baugebieten bereits zulässig.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Behördenbeteiligung wurde im Zeitraum vom 15.01.2018 bis 09.02.2018 durchgeführt. Hierbei sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

A) Träger öffentlicher Belange - Stellungnahmen mit Einwänden:

1) Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung, Bezirk Nord, Vollzug der Baugesetze vom 08.02.2018

Unter Nr. 6 der Festsetzungen soll geregelt werden, dass die Sockelhöhe von 0,50 m auf 1,5 m erhöht werden soll.

Für diese Erhöhung sehen wir aufgrund des relativ ebenen Geländes und aufgrund dessen, dass das Baugebiet bereits überwiegend bebaut ist und dabei die Sockelhöhe eingehalten wurde, bauplanungsrechtlich keine Veranlassung.

Weiterhin wurde in der Begründung auf diese Änderung nicht eingegangen.

In der geplanten Änderung wird auch die Nummerierung der Festsetzungen geändert. Demnach wird unter Nr. 6 eine neue Regelung festgesetzt.

Dadurch würde die bisherige Festsetzung unter Nr. 6, die die Sichtdreiecke regelt, entfallen. Insoweit wäre insbesondere in der Begründung und in der Abstimmung mit dem Straßenbauamt darzulegen, warum die Regelung der Sichtdreiecke entfallen soll.

Ansonsten besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis. Die beigefügte Stellungnahme bitten wir zur Kenntnis zu nehmen.

Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung:

Zur geplanten Erhöhung der Sockelhöhe von 0,5 m auf 1,5 m ist festzustellen, dass diese, wie in der Stellungnahme genannt, so nicht notwendig ist. Ein Erfordernis aus der vorhandenen Topographie des Baugebiets lässt sich tatsächlich nicht erkennen. Diese Änderung kann gestrichen werden. Damit entfällt

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

auch die Änderung, hier der Nr. 6, für die Sichtdreiecke im Bereich der Staatsstraße. Eine Änderung als Wegfall der Sichtdreieck ist und war nie geplant. Eine weitere Abstimmung mit dem Straßenbauamt kann somit entfallen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt – Bauverwaltung und beschließt, dass die Änderung zur Sockelhöhe gestrichen wird. Weitere Änderungen im Bebauungsplan sind nicht mehr erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 16 0

2) Immissionsschutz vom 08.02.2018

Da die fachlichen Vorgaben des Immissionsschutzes weiterhin Bestand haben, bestehen gegen die Änderung keine Bedenken.

Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zustimmung des Immissionsschutzes wird positiv zu Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans, die die Belange des Immissionsschutzes berühren, wird nicht durchgeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Zustimmung des Immissionsschutzes des Landratsamtes Eichstätt.

Abstimmungsergebnis: 16 0

B) Öffentlichkeit:

Im Rahmen der Auslegung der Änderung des Bebauungsplans Nr. XVII „An der alten Staatsstraße“ wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis davon, dass seitens der Öffentlichkeit keine Einwände eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: 16 0

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

C) Weitere Änderungen:

Seitens der Bauverwaltung der Gemeinde wird vorgeschlagen, die Dachformen sowie damit auch die Dachneigungen anzupassen.

Bezug genommen wird dabei auf einen heute im Bauausschuss behandelten Bauantrag, der für das Einfamilienhaus ein Walmdach mit 22 °DN vorsieht.

Es wird vorgeschlagen nachfolgende Dachformen und Dachneigungen festzusetzen:

SD, WD, KWD	22° - 45°
PD	22° - 30 °
FD	0° - 5 °

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Dachformen/Dachneigungen wie in der Abwägung genannt in das Änderungsverfahren mit aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 16 0

D) Weiteres Verfahren:

Beschluss:

Der Gemeinderat Denkendorf nimmt Kenntnis von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Verfahren Änderung des Bebauungsplans Nr. XVII „An der alten Staatsstraße“ und schließt sich den vorstehenden Abwägungsvorschlägen an.

Der Gemeinderat Denkendorf billigt den ausgearbeiteten Planentwurf in der heutigen Fassung.

Der Planentwurf in der heutigen Fassung ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen und mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung zu informieren und parallel gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 16 0

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

9. Vergabe der Malerarbeiten als Jahresausschreibung; Information; Beratung – Beschlussfassung (622 GG)

Das Bauamt sieht vor, die anfallenden Maler- und Lackierarbeiten im gesamten Gemeindegebiet Denkendorf für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 im Zuge einer Jahresausschreibung und Vergabe zu vergeben.

Anstehende Projekte:

- Fassade und Innenmalerarbeiten Kindergarten Gelbelsee
 - Fassade Kindergarten Zandt mit Pfarrheim
 - Ostfassade, Flur OG und Treppenhäuser Westseite Schule Denkendorf
 - Rathaus Sockelbereich
- und weitere anfallende Unterhaltsmaßnahmen

Laut Kostenschätzung wird mit Kosten i. H. v. ca. brutto 45.000 € jährlich gerechnet. Es findet eine beschränkte Ausschreibung statt.

Ein Gemeinderatsmitglied hakt nach, warum beim Kindergarten Zandt auch das Pfarrheim mitberücksichtigt ist.

Bürgermeisterin Forster erklärt, dass dies im Vertrag so festgehalten sei. Dies werde entsprechend überprüft und die Kosten ggf. herausgerechnet.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied weist auf Schäden in der Ostseite der Fassade des Kindergartens in Gelbelsee hin; hier würden bereits Vögel im Wärmeschutz nisten.

Dies sollte umgehend repariert werden, solange noch keine Brut vorhanden sei, so dazu ein Gemeinderatsmitglied.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die Einholung einer Jahresausschreibung zu den erforderlichen Malerarbeiten für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 und bevollmächtigt die Verwaltung mit der Ausschreibung und der Vergabe.

Die geschätzten Kosten von jährlich 45.000 € werden vor Haushaltsbeschluss freigegeben.

Abstimmungsergebnis: 16 0

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

10. Ausschreibung der Prüfung von ortsveränderlichen Elektrogeräten; Information; Beratung – Beschlussfassung (622 EC)

Das Bauamt sieht vor, die jährliche Prüfung von ortsveränderlichen Elektrogeräten (Gesamtanzahl ca. 2710 St.) nach DGUV-Vorschrift 3 als Jahresausschreibung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 abzufragen und zu vergeben. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils ein weiteres Prüfwahl (Kalenderjahr), sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch eine der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit endet jedoch spätestens zum Ende des vierten Prüfwahls.

Laut Kostenschätzung wird mit Kosten i. H. v. ca. brutto 38.000 € (im ersten Jahr bei Erstaufnahme) und in den folgenden Jahren mit ca. 26.000 € (Wiederholungsprüfung) gerechnet.

Ein Gemeinderatsmitglied berichtet, dass in der Rechnungsprüfung aufgefallen sei, dass hierfür verschiedene Firmen beauftragt worden seien. Eine komplette Ausschreibung und Vergabe sei sinnvoll.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die Einholung einer Jahresausschreibung zur jährlichen Prüfung von ortsveränderlichen Elektrogeräten für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (mögliche Verlängerung bis 2022) und Bevollmächtigt die Verwaltung mit der Ausschreibung und der Vergabe.

Die geschätzten Kosten von jährlich 38.000 € (im ersten Jahr bei Erstaufnahme) werden vor Haushaltsabschluss freigegeben.

Abstimmungsergebnis: 16 0

**11. Überörtliche Rechnungsprüfung 2014-2017 (964)
a) Überblick über die Einrichtungen**

Kämmerin Herrler zeigt die vom überörtlichen Rechnungsprüfer festgestellten Zahlen zu den gdl. Einrichtungen auf.

Bei der Abwasserbeseitigung ergibt sich voraussichtlich ein Überschuss für den nächsten Kalkulationszeitraum. Weiter soll der Verwaltungskostenanteil an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden.

Im Bestattungswesen ergibt sich ein ungedeckter Gesamtaufwand aus den Jahren 2014-2017 von 27.356,93 €.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Der Bauaushubplatz Gelbensee weist durchgehend sehr hohe Gewinne auf, dagegen ist beim Bauschuttplatz Zandt keine und in der Kompostierungsanlage nur eine geringe (11,90 % – 17,65 %) Kostendeckung gegeben.
Die Kindertageseinrichtungen weisen in den geprüften Jahren einen sehr hohen Kostendeckungsgrad auf (83,40 % – 112,38 %).
Der Rechnungsprüfer weist auf die hohen freiwilligen Leistungen der Gemeinde hin und empfiehlt deren Überprüfung.

**b) Nutzungsgebühren für die Turnhalle und die Außensportumkleiden;
Beratung – Beschlussfassung**

2001 hat das Planungsbüro Schulz auf Grund der VDI-Richtlinie für Heizung und Trinkwasser 270,28 DM/mtl. ermittelt Kosten errechnet.

Im Jahr 2003 wurden die Zahlen auf Grund der tatsächlichen Werte, auf der Grundlage Mannschaften zu Fläche Turnhalle vom Planungsbüro Schulz auf brutto 72,55 € aktualisiert.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31.07.2003 entschieden, dass der Pauschalbetrag künftig 100, -- € betragen soll. Neben den Verbrauchskosten ist damit ein Obolus für die Nutzung des Umkleidetraktes verbunden.

Nach Hochrechnung aus dem Baupreisindex wäre heute eine monatliche Nutzungsgebühr von ca. 140 € angemessen.

Ein Gemeinderatsmitglied meint, dass die Kosten evtl. nach wie vor realistisch seien und spricht sich für eine Beibehaltung der Monatspauschale aus.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied gibt zu bedenken, dass die anderen Vereine auch hohe Kosten zu tragen hätten und eine Beibehaltung zu einer Ungleichbehandlung der Vereine führen würde.

Ein Gemeinderatsmitglied ist der Auffassung, dass eine Gebühr von 1.200 €/Jahr ausreichend sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Rechnungsprüfung zur Kenntnis und belässt die Gebühr wie bisher.

Abstimmungsergebnis: 16 0

Nutzung der Turnhalle:

- Ganze Halle: je Stunde 1,50 €
- 2/3 Halle: je Stunde 1,00 €
- 1/3 Halle: je Stunde 0,50 €
- Kinder und Jugendarbeit ist befreit.
- Fortbildung Kinder/Jugend frei.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

- Nutzung nur für ca. 40 Wochen, da in den Ferien wegen Putzen gesperrt.
- 51,13 € werden für einen mehrstündigen Tages/Abendkurs verlangt.

Auch hier spricht sich ein Gemeinderatsmitglied für die Beibehaltung der Gebühren aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Rechnungsprüfung zur Kenntnis und belässt die Gebühr wie bisher.

Abstimmungsergebnis: 16 0

12. Investitionen in den Haushalt; Beratung – Beschlussfassung (941.19)

EPI 0 – Allg. Verwaltung

HST 06000.5000, Bauunterhalt: Sockelsanierung, Sanierung Küche/Sozialraum, Schließanlage (insg. 15.000 €)

HST 06000.9350, Mieten und Pachten: Leasing-Dienstwagen (4.500 €)

HST 06000.9350, bewegliche Sachen des Anlagevermögens: Küche (4.000 €), Büroeinrichtung (6.000 €)

HST 06000.9400, Hochbaumaßnahmen Rathaus: Türen (11.000 €)

EPI 1 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung

HST 13000.5000, baulicher Unterhalt: Sanierung Elektroinstallation (15.000 €), Reparatur und Malerarbeiten Halle innen (13.000 €), Schließanlage (7.500 €)

Ein Gemeinderatsmitglied weist auf das Wasserproblem im Wassertal hin und empfiehlt, Mittel für eine ggf. notwendige Sanierung vorzusehen.

HST 13000.5500, Haltung von Fahrzeugen: Unfallschäden HLF20 (13.000 €), Reifen HLF20 (3.000 €)

HST 13000.5600, bes. Aufwendungen für Feuerwehrleute: Schutzkleidung (26.000 €, alle Feuerwehren)

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

HST 13000.9350, bewegliche Sachen des AV: Tragkraftspritzen (60.000 €), Systemtrenner (16.000 €), ggf. Neubeschaffungen aus E-Check (5.000 €)

Denkendorf: Hochdruckreiniger (4.000 €), Gaswarn-/Spürgerät (2.500 €), Alarmmonitor (2.000 €)

Dörndorf: Feuerwehrauto (70.000 €)

Schönbrunn: Feuerwehrauto (45.000 €)

Gelbelsee: Motorsäge (1.000 €)

Bitz: Schmutzwasserpumpe (2.000 €)

Zandt: TV für Schulungszwecke (1.000 €)

HST 13000.9400, Hochbau: Blitzschutzanlage (15.000 €), Dunkelstrahler (7.000 €)

EPI 2 – Schulen

HST 21500.5000, baul. Unterhalt:

Schulhaus: Malerarbeiten im 1. und 2. Stockwerk

Treppenhaus und Westausgänge Westbau (Wasserschäden) (20.000 €), neue Fenster (13.000 €)

Turnhalle: Farbanstrich in Umkleidekabinen und Gängen (2.000 €)

HHST 21500.5100, baulicher Unterhalt Außenanlagen: Hartplätze Belag, Zaunsicherung Westen (in Prüfung)

HST 21500.5200, Ausstattung: E-Check 2017/18 (15.000 €)

HST 21500.9350, bewegliche Sachen des Anlagevermögens: Regale, Tische, Stühle, Sitzteppich, Pinnwände (15.000 € - zusätzliche GS-Klasse), Sitzmöbel (1.000 €), Leinwand (500 €), Ausstattung Rektorat (2.500 €), Ausstattung Turnhalle (1.000 €), Serverhardware (17.600 €)

HST 21500.9400, Hochbaumaßnahmen: Jalousien Aula außen (13.000 €), Schallschutzdecke (17.000 €), Rauchmelder (4.100 €), Sanierung Trinkwasserleitung (70.000 €), Jalousien innen (3.000 €)

Hort an der Schule

HST 21503.9350, bewegliche Sachen des Anlagevermögens: 2 Sofas (2.000 €), Drehstühle (1.500 €), Laptop (750 €), Spielteppich (950 €), Jalousien (3.500 €)

HST 21503.9400, Hochbaumaßnahmen: Überdachung Horteingang (6.800 €), Umbau Personalsanitärbereich (15.000 €)

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

EPI 3 – Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege

HST 34000.9400, Hochbaumaßnahmen: bayerischer Bube (10.000 €)

Ein Gemeinderatsmitglied geht davon aus, dass das Budget nicht ausreichend sein wird und empfiehlt den Ansatz zu verdoppeln, was auf Zustimmung im Gemeinderat stößt.

HST 37000.9880, Zuwendungen an Kirche für Investitionen: Innensanierung Pfarrhaus Dörndorf (5.125 €), Kirche Altenberg (1.125 €)

EPI 4 – Soziale Sicherung

HST 46000.9350, Kinderspielplatzgeräte (diverse Spielplätze – insb. aus Sicherheitsprüfung), Spielplatz Dörndorf (35.000 €), Spielplatz Wassertal (35.000 €)

Kindergarten Gelbensee:

464.01.5000 baul. Unterhalt: Fassadenerneuerung (15.000 €), Erneuerung Holzbänke/-tische (3.000 €)

HST 464.01.9400, Hochbaumaßnahmen: Gartenhaus (1.500 €)

Kindertagesstätte Marienheim:

HST 464.04.5000, baul. Unterhalt: Sanierung Toiletten (15.000 €)

HST 464.04.9350, bewegl. Sachen des AV: Teppiche (850 €), Wandspielbahn (2.000 €), 2 Schaukeln

HST 464.04.9400 Hochbaumaßnahmen: Funktionswände Krippengarten (3.000 €), neue Beleuchtung (14.000 € - 20.000 €), Sonnenschutz Mittagskantine (1.500 €), Fingerschutz für Türen (3.000 €)

Haus der Limeskinder Haus Zandt:

HST 464.05.5000, baul. Unterhalt: Malerarbeiten (15.000 €)

HST 464.05.9350, bewegl. Sachen des AV: Möbel/Küche (34.000 €), 1 Schaukel

HST 464.05.9400, Hochbaumaßnahmen: Erneuerung Kindertoiletten (20.000 €), Schallschutzdecke mit Beleuchtung (7.000 €)

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Haus der Limeskinder Haus Dörndorf:

HST 464.07. GaLa-Bau + ggf. offene Posten

Kinderhaus Denkendorf:

HST 464.10. je nach Beschluss

EPI 6 – Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

HST 61000.6000, BPlan 21: 20.000 € (Denkendorf), 20.000 € (Ortsteile)

HST 61002.6550, ISEK Denkendorf, Sachverständigenkosten: Wettbewerbsbüro und fachl. Unterstützung (50.000 €)

HST 61002.9500, ISEK Tiefbaumaßnahmen: Wettbewerb (200.000 €)

HST 620.23.9500, Baugebiet Dörndorf, Tiefbaumaßnahmen: 1.000.000 €

HST 620.30.9500, Neues Gewerbegebiet, Tiefbaumaßnahmen: 500.000 €

HST 620.34.9500, Baugebiet Bitzer Straße Zandt, Tiefbaumaßnahmen 300.000 €

HST 620.34.9500, Baugebiet südliche Dorfmitte Zandt, Tiefbaumaßnahmen 300.000 €

HST 620.36.9320, Baugebiet in Denkendorf, Grunderwerb 1.000.000 €

HST 620.36.9320, Baugebiet in Bitz, Grunderwerb 320.000 €

HST 630.00.5100 Straßensanierungen 800.000 €

HST 630.43.9500 Geh- und Radweg nach Grampersdorf Tiefbaumaßnahmen 160.000 €

HST 630.46.9500 Geh- und Radweg nach Kipfenberg Tiefbaumaßnahmen 1.000.000 €

EPI 7 – Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

HST 70000.5100: Kanalsanierungen 1.200.000 €

HST 72003.9500: Bauschuttplatz Zandt Tiefbaumaßnahmen (600.000 €)

HST 75000.5100: Wegesanieerung Friedhof Gelbelsee (37.200 €)

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

HST 75002.9500: Friedhofserweiterung Zandt (10.000 €)

HST 77100.9350: bewegliche Sachen des Anlagevermögens Bauhof:
Kommunalfahrzeug (250.000 €)

Hierzu findet am 26.03. ein Besichtigungstermin statt.

HST 77100.9400: Hochbaumaßnahmen Bauhof: Planungskosten (10.000 €)

EPI 8 – Wirtschaftliche Unternehmen, allg. Grund- und Sondervermögen

HST 81000.9400: PV-Anlage

800.000,-- € bei 750 kW oder

1.500.000 € bei 1500kW

HST 880.00.9320 Erwerb von Grundstücken 1.500.000 €

Ein Gemeinderatsmitglied empfiehlt, Mittel auch für den Friedhof in Denkendorf vorzusehen. Insb. sollte eine vernünftige Zuwegung zu den Urnengräbern hergestellt werden.

Auch hierzu ist ein Ortstermin vorgesehen.

13. Beschaffung von Feuerwehrschutzjacken „Fireliner IV“ für die Ortsteilfeuerwehren; Beratung – Beschlussfassung (091)

Ein Kommandant stellte fest, dass die Winterausstattung mit den „Bayern2000“-Jacken, ergänzt um eine wärmende Warnjacke, nicht rechtens sei und beantragte daher die Beschaffung von Feuerwehrjacken analog der Denkendorfer Feuerwehr. Die „Fireliner IV“-Jacken kosten pro Stück ca. 422 €.

Nach Rücksprache mit Herrn Neugschwender teilte dieser mit, dass sich aus den Gefährdungsbeurteilungen in anderen Kommunen ergeben habe, dass zusätzliche Fleecejacken ausreichend seien.

Der Bitzer Kommandant hält die „Fireliner IV“-Jacken nicht für notwendig, außerdem sei eine Leihe von Denkendorf möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung der „Fireliner IV“-Jacken.

Abstimmungsergebnis: 0 16

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung von Fleecejacken als wärmende Ergänzung für die „Bayern2000“-Jacke und beauftragt die Verwaltung, die benötigte Stückzahl abzufragen.

Abstimmungsergebnis: 16 0

14. Anträge

a) auf Wiederherstellung der ehemaligen Zierkirschenallee an der Bergstraße; Beratung – Beschlussfassung (173 A21)

Die Agenda21 beantragt eine Ersatzpflanzung entlang dem Anwesen Bergstraße Nr. 8 mit 4 Felsenbirnen.

Ein Gemeinderatsmitglied spricht sich dafür aus, blühende Pflanzen zu setzen.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied erinnert, dass die kaputten Bäume damals aus Sicherheitsgründen entfernt worden seien und spricht sich für eine Ersatzpflanzung aus. Nach der Baumliste sei diese Art gut geeignet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag der Agenda zu entsprechen und erlaubt der Agenda die Pflanzung von vier Felsenbirnen.

Abstimmungsergebnis: 16 0

b) auf Herstellung eines einfachen Fußwegs durch die grüne Mitte; Beratung – Beschlussfassung (173 A21)

Die Agenda beantragt die Herstellung eines einfachen Fußwegs durch die grüne Mitte von der südwestlichen Ecke zu Einfahrt Meierhofstraße. Die geschätzten Kosten betragen ca. 500 €.

Ein Gemeinderatsmitglied erklärt sich mit der Maßnahme einverstanden, evtl. sei der Weg aber wieder rückzubauen.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Agenda die Herstellung eines temporären Fußwegs zu erlauben. Bei Notwendigkeit ist dieser wieder rückzubauen.

Abstimmungsergebnis: 15 1

Weitere Informationen:

Herr Landes teilt mit, dass die Fläche am ehemaligen Lagerhaus der Raiffeisen nicht mehr gepflegt werde, da hier parkende Autos störten. Die Nutzer der Fläche würden sich an einer Schotterung beteiligen. Derzeit sei die Fläche abgesperrt.

Ein Gemeinderatsmitglied spricht sich für eine Schotterung aus.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied meint, dass die Parker mittlerweile an der Hauptstraße parken.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied sieht keine Notwendigkeit für eine Schotterung.

Der Gemeinderat spricht sich ohne Beschluss gegen eine Parkfläche und für eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands aus.

Bürgermeisterin Forster verliest die „5.000er“-Rechnungen.

Bürgermeisterin Forster informiert über bauleitplanerische Maßnahmen der Nachbargemeinden:

• **Stadt Beilngries**

- 28. Änderung Flächennutzungsplan für den OT Paulushofen
Teilbereich 1 – 12 als Anpassungen entsprechend der tatsächlichen Nutzung
Teilbereich 13 als Dorfgebiet zwischen der Dorfstraße und „Am roten Weg“ als MD Gebiet
- Aufstellung des Beb. Plans Nr. 80 „Am Roten Weg“ als MD Gebiet zur Schaffung von Wohnraum und zum Bau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle
- 29. Änderung Flächennutzungsplan für den OT Grampersdorf

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Teilbereich 1 – 11 als Anpassungen im Bestand mit Nachtrag der Nutzungen Ergänzend Teilbereich 5 als zukünftige Erweiterung Wohnbaufläche im Bereich „Am Wasserturm“

- 4. Änderung Beb. Plan „Am Wasserturm“ in Grampersdorf Anpassungen der Festsetzungen an die Bauformen und Erweiterung des Baugebiets
- 23. Änderung Flächennutzungsplan für den OT Oberndorf Zukünftige Erweiterung Wohnbaufläche
- Aufstellung des Beb. Plans Nr. 76 „Kirchsteig“ OT Oberndorf als WA-Gebiet

Beteiligung in allen Verfahren als frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Eine Beteiligung zur Ausweisung als GE-Gebiet für Paulushofen liegt noch nicht vor.

• **Markt Kipfenberg**

- Änderung Flächennutzungsplan für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich Buch/Irlahüll
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Beb. Planes „Freiflächen-photovoltaik Kipfenberg – Buch/Irlahüll
- Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Beb. Plan Nr. 39 „Siedlung Skeltdorf 1055“ in Schelldorf
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Beb. Plans Nr. 39 „Siedlung SKELTDORF 1055“ in Schelldorf als Wohngebiet

Beteiligung in allen Verfahren als frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Am Samstag findet die Inspektion in den gemeindlichen Feuerwehren statt. Bürgermeisterin Forster bittet um Rückmeldung zur Teilnahme wegen der Essensbestellung.

Das Landratsamt wird der Gemeinde noch vor Ostern eine Stellungnahme zur Bauvoranfrage des Bauhofs im neuen Gewerbegebiet zukommen lassen.

Es fanden Treffen zur Entwässerungsthematik im BAII des neuen Gewerbegebiets statt.

Zweimal hat der runde Tisch Jugend im Rathaus getagt. Ein Workshop ist für den 25.5. vorgesehen. Die Gemeinderatsmitglieder sind hierzu eingeladen.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt fest, dass die Gemeinde zur Pflege der Bäume (TOP 14a) verpflichtet ist. Der Weg zwischen Sparkasse und Kirche werde nicht

des Gemeinderates Denkendorf

am: 21.03.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

mehr gepflegt, die Gemeinde sollte hier den Winterdienst und Kehrarbeiten übernehmen.

Ein Gemeinderatsmitglied fragt nach dem Antrag zur Pflege von gemeindlichen Grundstücken.

Bürgermeisterin Forster informiert, dass sich um Unterlagen aus einer Kommune bereits gekümmert wurde und sich ein Mitarbeiter demnächst mit dem Thema befasst.

Zum Stand des Bushäuschens in Gelbelsee teilt Bürgermeisterin Forster mit, dass dies mit den Straßenmaßnahmen vergeben worden sei. Die endgültige Fertigstellung des Spielplatzes in Gelbelsee werde nachgefragt.

Ende der Sitzung: 21.42 Uhr

Claudia Forster
1. Bürgermeisterin

Daniela Herrler
Protokollführerin

Gemeinderatsmitglieder: